

# Eignungsrichtlinien für den Aufsichtsrat der Sparkasse Bremen AG

(im Folgenden „Sparkasse“ genannt)

## Stand März 2022

Gem. § 25d Abs. 11 Nr. 3 und 4 KWG hat das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Institutes mindestens einmal jährlich eine (Selbst-)Bewertung des Aufsichtsrates im Hinblick auf die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sowohl der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates als auch des Aufsichtsrates in seiner Gesamtheit durchzuführen.

Hierbei beachtet der Aufsichtsrat die Regelungen des „Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB“ der BaFin vom 29.12.2020, soweit sie auf die Sparkasse anwendbar sind. Die Bewertung wird im Rahmen einer anonymen Befragung vorgenommen, bei der die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates insbesondere nach ihrer Bewertung im Hinblick auf die fachliche Eignung, die Zuverlässigkeit (einschließlich Interessenkonflikten und Unvoreingenommenheit) und die zeitliche Verfügbarkeit der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates, sowie im Hinblick auf die Struktur, Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrates und des Aufsichtsrates in seiner Gesamtheit gefragt werden.

Die Ergebnisse dieser Befragungen werden zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt; diese Gesamtbewertungen werden einschließlich etwaiger Empfehlungen bzgl. der festgestellten Schwächen dokumentiert. Darüber hinaus werden auch die Maßnahmen, die im Nachgang zur Bewertung ergriffen wurden, dokumentiert.

Durch die regelmäßige Teilnahme an Seminaren und Fortbildungen werden der Erhalt und die Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Gesamtgremiums als solches sichergestellt. Einmal jährlich findet eine Inhouse-Fortbildung zu vorher abgestimmten und aktuell relevanten Themen statt.